

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bühle in 37154 Northeim, Ortsteil Bühle

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bühle für den Friedhof in Bühle am 29.06.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Kinderreihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahre:
Für 30 Jahre: | 250,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.760,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - | 59,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte: | |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 1.290,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - | 52,00 € |
| 4. Wahlgrabstätte mit kleinem persönlichen Pflegebereich | |
| Für 30 Jahre: | 2.031,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - | 68,00 € |

- Rasengräberfeld -

- | | |
|--|-------------------|
| 5. Rasen - Wahlgrabstätte (höchstens 2 Grabstellen, die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist nicht möglich) | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 2.302,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - | 77,00 € |

6. Rasen – Urnenwahlgrabstätte	
Für 25 Jahre – je Grabstelle - :	1.729,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -	69,00 €

- Urnengemeinschaftsanlagen-

7. Ruhestätte im Eichenrund (Wahlgrab incl. Bronzetafel)	
Für 25 Jahre:	1.950,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -	78,00 €

8. Urnenhain (naturnahes Reihengrab unter Bäumen incl. Bronzetafel)	
Für 25 Jahre:	1.280,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. Erdbestattung	1062,00 €
2. Urnenbestattung	250,00 €

III. Gebühren für Umbettungen:

1. Für die Ausgrabung einer Leiche:
Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich anfallenden Kosten
2. Für die Ausgrabung einer Asche:
Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich anfallenden Kosten

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige
Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines stehenden oder liegenden Grabmals **100,00 €**
2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts auf Erdgrabstätten (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): **120,00 €**
3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts auf Urnengrabstätten (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): **100,00 €**
4. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung **4,00 €**

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

Je Bestattungsfall:

330,00 €

(In dem Betrag ist die Reinigung der Friedhofskapelle enthalten)

§ 7 Sonstige Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 10.06.2021 sowie des Nachtrages vom 23.01.2023 außer Kraft.

Bühle, den 30.7.26

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzende

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 03.08.2026

Der Kirchenkreisvorstand:

genehmigt unter lfd. Nr. 2896/2026



Siegel

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 05.08.2026, Nr. 53